

Allgemeiner Ablauf Antrag auf Nachteilsausgleich (NTA)

Version 1.0

- 1** Stud. klärt mit Dr. Vogt, ob NTA notwendig und sinnvoll ist.
Grundlage ist **§37 RASP**. Die RASP (2017) gilt für alle Studiengänge der Charité.

11.01.2017 Nr. 183	amtliches mitteilungsblatt CHARITÉ	Seite 1546
<ul style="list-style-type: none">- die Entscheidungen über das Bestehen von Abschlussprüfungen,- die Bearbeitung von Einsprüchen,- die Erteilung von Äquivalenzbescheinigungen gemäß Anlage 3,- die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,- Entscheidungen im Gegenvorstellungsverfahren. <p>(2) Der Prüfungsausschuss sorgt in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen für das Erstellen der Prüfungsaufgaben. Hierbei ist darauf zu achten, dass sie formal korrekt, verständlich und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der zu prüfenden Personen, der Lernziele und der Erkenntnisse der Wissenschaft angemessen sind.</p>	<p>§ 37 Nachteilsausgleich</p> <p>Weist eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie wegen Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder wegen länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Zeit abzulegen, hat die Vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form, zu einem anderen Prüfungszeitpunkt oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Soweit die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz und die dazu notwendige alleinige Betreuung gleich. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3, 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.</p>	
<p>§ 35 Prüfende Personen</p> <p>(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. (2) Der Prüfungsausschuss bestellt Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich</p>		

- 2** Stud. stellt **formlosen Antrag an Prüfungsausschuss**, möglichst zu Semesterbeginn, spätestens 8 Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszyklus. Im Antrag müssen die Probleme genannt und mögl. Maßnahmen vorgeschlagen werden. In der Regel ist der Antrag semesterweise zu stellen, separat nach schriftlichen, mündlichen und klinisch-praktischen Prüfungen. Im Ausnahmefall kann ein NTA für mehrere Semester beantragt werden.

- 3** Stud. reicht zusätzlich ein **fachärztliches Attest** mit Problembeschreibung und ärztlicher Empfehlung ein, welcher NTA in diesem Fall sinnvoll ist. Der Schwerbehindertenausweis wird in Kopie beigelegt, falls vorhanden.

- 4** Prüfungsausschuss fordert **Stellungnahme von Dr. Vogt** an: Ist der NTA gerechtfertigt?

- 5** Prüfungsausschuss **entscheidet** über den Antrag.

- 6** Prüfungsausschuss erstellt einen **Bescheid**, den Stud. erhält, Kopie in Prüfungsakte.

- 7** Stud. reicht den Bescheid bei jeder Prüfungsanmeldung beim **Prüfungsamt** mit ein.

Stand: 25.2.2021 Konstanze Vogt

Erstellung:	Vogt, Konstanze/ 31.01.2020	Studienberatung	Geltungsbereich:	Referat für Studienangelegenheiten	Freigabe:	Referatsleitung Bettina Böhme	Seite 1 von 1
Dateiname:	Allg_Ablauf_NTA.docx		Zuletzt gedruckt:	02.03.2021	Aktualisierung:	Februar 2021	